



Aktenzeichen: Pet 3-20-05-020-005636

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 21.03.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die Bundesregierung sich zur Ukraine als EU-Beitrittskandidat ausspricht und die notwendigen Anstrengungen unternimmt, die den Beitrittsprozess konstruktiv und zielführend unterstützen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt, dass die Ukraine vor dem Hintergrund des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine neben der gewährten militärischen und humanitären Unterstützung durch die Bundesrepublik Deutschland auch politische Unterstützung benötige. Die Verleihung eines EU-Beitrittskandidatenstatus könne nicht nur zur langfristigen politischen Stabilisierung der Ukraine als souveränem Staat beitragen, sondern sich auch positiv auf die Moral der Schutzsuchenden, der Soldaten und der ukrainischen Regierung auswirken. Mit einem solchen Bekenntnis könne die Bundesregierung zu dem widerrechtlichen Angriffskrieg gegen die Ukraine politische Stellung nehmen und sich zugleich mit der ukrainischen Bevölkerung solidarisieren, ohne weitere Eskalationen in erkennbarer Weise zu provozieren. Es sei eine moralische Verpflichtung der Bundesregierung, sich unverzüglich und vollumfänglich politisch mit der Ukraine zu solidarisieren, auch wenn die Rechtsgrundlagen für einen Beitritt der Ukraine als Mitgliedstaat der EU noch nicht erfüllt sein sollten. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 153 Mitzeichnende an und es gingen 100 Diskussionsbeiträge ein.



Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden. Es wird um Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss möchte zunächst betonen, dass sowohl die Bundesregierung als auch der Deutsche Bundestag den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine aufs Schärfste verurteilen. Die Bundesrepublik Deutschland ist solidarisch mit der Ukraine und unterstützt die Ukraine in politischer, militärischer, humanitärer und finanzieller Hinsicht.

Der Beitrittsprozess zur Europäischen Union (EU) ist ein auf konkreten Bedingungen und Voraussetzungen basierender Prozess. Der Europäische Rat in Kopenhagen beschloss 1993 drei zentrale Kriterien (sog. Kopenhagener Kriterien), die ein Beitrittskandidat erfüllen muss, um Mitglied der EU werden zu können. Das „politische Kriterium“ setzt institutionelle Stabilität, demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten voraus. Das „wirtschaftliche Kriterium“ stellt auf eine funktionsfähige Marktwirtschaft und die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck innerhalb des EU-Binnenmarktes standzuhalten ab. Das „Acquis-Kriterium“ fordert schließlich die Fähigkeit zur Übernahme der gemeinschaftlichen Regeln, Standards und Politiken, die die Gesamtheit des EU-Rechts darstellen.

Die Staats- und Regierungschefs der EU haben in der Versailles-Erklärung am 11. März 2022 betont, dass die Ukraine zur europäischen Familie gehört, und die europäischen Ambitionen der Ukraine ausdrücklich anerkannt.

Als Reaktion auf den Beitrittsantrag der Ukraine legte die Europäische Kommission am 17. Juni 2022 dem Europäischen Rat eine Stellungnahme vor. Darin empfahl sie die Gewährung der Beitrittsperspektive in die EU sowie die Verleihung des Kandidatenstatus an die Ukraine in dem Verständnis, dass das Land weitergehende Reformen angeht. Zu diesen Reformen gehören u.a. die Auswahl der Richterinnen und



Richter für das ukrainische Verfassungsgericht, die Integritätsprüfung von Richterinnen und Richtern, die Verstärkung der Korruptionsbekämpfung, die Bekämpfung von Geldwäsche nach den Standards der Financial Action Task Force (FATF), die Umsetzung des Anti-Oligarchen-Gesetzes, die Bekämpfung des Einflusses von Interessengruppen auf die Medien, und die Reform des Rechtsrahmens für nationale Minderheiten gemäß Empfehlungen der Venedig-Kommission des Europarates. Der Empfehlung der Kommission folgend, beschloss der Europäische Rat im Rahmen seiner Sitzung am 23. und 24. Juni 2022 einstimmig die Gewährung des Kandidatenstatus an die Ukraine.

Auf der Sondertagung des Europäischen Rates am 9. Februar 2023, an der auch der ukrainische Präsident Selenskyj persönlich teilnahm, erkannten die Staats- und Regierungschefs der EU die beträchtlichen Anstrengungen an, die die Ukraine unternommen hat, um die Ziele zu erreichen, die ihren Status als Bewerberland für die EU-Mitgliedschaft begründen. Zudem ermutigten sie die Ukraine, die in der Stellungnahme der Kommission genannten Bedingungen zu erfüllen und so Fortschritte im Hinblick auf ihre künftige EU-Mitgliedschaft zu erzielen. In der gemeinsamen Erklärung des Präsidenten der Ukraine und des Bundeskanzlers vom 14. Mai 2023 hat die Bundesregierung betont, dass Deutschland die Ukraine nachdrücklich bei ihren Reformanstrengungen und der Erfüllung der für den Beginn der Beitrittsverhandlungen nötigen Anforderungen unterstützt.

Im November 2023 hat die Europäische Kommission ihren Bericht vorgelegt und im Ergebnis die Eröffnung der Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine empfohlen. Am 14. Dezember 2023 hat der Europäische Rat die Eröffnung der Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine beschlossen. Die Bundesregierung hat sich engagiert für dieses Ergebnis eingesetzt. Der Bundeskanzler sprach von einem „starken Zeichen der Unterstützung“ für die Ukraine, welches dem Land eine Perspektive biete.

Vor diesem Hintergrund ist der Ausschuss der Auffassung, dass dem Anliegen der Petition bereits Rechnung getragen worden ist. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.